

Nr. 7245.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin,
Redakteur S c h m o l k e - Glogau,
Pastor B o d e - Hannover,
Stadtverordnete F r o h n - Berlin,

Zur Verhandlung über den Antrag des Reichsministers für
Volksaufklärung und Propaganda auf Widerruf der Zulassung des
Films :

„ Der Adjutant seiner Hoheit ”

der Forum Film G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschienen:

1. für die durch den Widerrufs Antrag betroffene Firma :
deren Geschäftsführer und Rechtsanwalt W e i s ,
2. als Sachverständiger des Reichswehrministeriums :
Major R ö h r i c h t .

Der von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propa-
ganda mit Schreiben vom 17. Februar 1934 - V 5513/15.2.34 -
mit seiner Vertretung beauftragte Reichsfilmdramaturg Willi
K r a u s e war nicht erschienen.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Antrag des Reichsministers für Volksaufklärung und
Propaganda vom 17. Februar 1934 war allen Beteiligten zuge-
gangen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Der Vorsitzende verlas die Aeusserung des Leiters der Filmprüfstelle Berlin vom 5. Februar 1934.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 17. Februar 1934- V 5513/ 15-2.34- wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. Oktober 1933 - Nr. 34 624 - ausgesprochene Zulassung des Films widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat unter dem 17. Februar 1934 auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 beantragt, die am 2. Oktober 1933 - Nr. 34 624 - von der Filmprüfstelle Berlin ausgesprochene Zulassung des Films zu widerrufen, weil er durch grobe Verspottung und Verächtlichmachung unserer oesterreichischen Volksgenossen geeignet sei, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden.

II. Die Oberprüfstelle hat darüber geweis erhoben, ob der Film geeignet ist, die Interessen der Wehrmacht zu verletzen und damit lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichswehrministeriums.

riums. Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert:

Der Film enthalte eine Verächtlichmachung und Herabsetzung der Wehrmacht überhaupt. Hierbei sei es gleichgültig, ob in ihm oesterreichische oder deutsche Uniformen gezeigt würden, da beide Armeen durch das Erleben des Weltkrieges verbunden seien und die Herabwürdigung der einen auch eine Schädigung des Ansehens der anderen bedeute.

III. Die Oberprüfstelle hat sich dem Gutachten des Sachverständigen in vollem Umfang angeschlossen und die fernere Vorführung des Films aus dem Verbotgrund der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 widerrufen. Der Träger der Handlung, der oesterreichische Oberleutnant Patera wird als vollendeter Trottel und in den entwürdigsten Situationen gezeigt (in Weiberkleidern, mit Kochgeschirr behängt, im Bett mit Zipfelmütze und Muff) und entspricht genau den Witzblattfiguren des seinerzeit feindlichen Auslandes. Patera wirkt typisch für das Militär der Vorkriegszeit und, wie der Sachverständige richtig betont hat, damit für die Wehrmacht überhaupt. Die Wehrmacht gehört zu den Stützen des Staates, ihre Verächtlichmachung gefährdet somit lebenswichtige Interessen des Staates. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Hersteller des Films eine beleidigende Absicht gehabt hat oder nicht, da das Lichtspielgesetz auf dem Grundsatz der Wirkungsprüfung beruht.

Durch Ausschnitte kann diese Wirkung weder aufgehoben
noch

noch abgeschwächt werden, da sie in der Person des trottelhaften Patera wurzelt und diese den Gesamthalt des Films ausmacht.

Die durch den Sachwalter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma vorgetragenen angeblichen zustimmenden Aeusserungen zweier beamteter Mitglieder der Prüfstelle, deren eine durch die verlesene dienstliche Aeusserung vom 5. Februar 1934 widerlegt wird, waren für die Urteilsfindung unerheblich, weil nach dem Gesetz die Entscheidung über den Widerrufsanspruch ausschliesslich auf Grund erneuter Prüfung des Films zu geschehen hatte (§ 4 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, das nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1934 noch auf den vorliegenden Film zur Anwendung zu bringen war).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:



Fischer

Reg. Departementsoberinspektor.

Vogel